

## **21J - ÖKO-SCHUTZ**

### **Mitversicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich**

Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, bis zu der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenereignis anfallen.

Als versicherte Sachen gelten sämtliche Gebäudebestandteile und darüberhinaus, sofern hiefür keine andere Versicherung besteht, auch der den Mietern gehörende Hausrat. Ausgenommen bleiben jedoch gewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

Ersatzpflichtige Schadenereignisse sind Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Glasbruch und Leitungswasser, wenn dafür aufgrund der nachstehenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegeben wäre, und zwar unabhängig davon, ob für das Schadenereignis selbst Versicherungsschutz besteht:

- Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB),
- Allgemeine Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) einschließlich Vandalismusschäden;
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB),
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG),
- Allgemeine Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) und

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Der Öko-Schutz kann, unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.